

Rechtssache C-825/21

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

23. Dezember 2021

Vorlegendes Gericht:

Cour de cassation (Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

13. Dezember 2021

Kassationsbeschwerdeführerin:

UP

Kassationsbeschwerdegegner:

Centre public d'action sociale de Liège

1. Gegenstand und Sachverhalt des Rechtsstreits:

- 1 Am 24. September 2014 wurde das von der Kassationsbeschwerdeführerin beantragte Asyl abgelehnt und am 13. Oktober 2014 wurde ihr eine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, zugestellt.
- 2 Am 16. Oktober 2014 reichte die Kassationsbeschwerdeführerin beim Conseil du contentieux des étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen) eine Klage gegen die ablehnende Entscheidung ein.
- 3 Am 19. Januar 2015 stellte die Kassationsbeschwerdeführerin einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus medizinischen Gründen.
- 4 Am 8. Juni 2015 wurde dieser Antrag für zulässig erklärt, so dass ihr eine Registrierungsbescheinigung (vorläufige Aufenthaltserlaubnis) ausgestellt wurde. Das Centre public d'action sociale de Liège (Öffentliches Sozialhilfezentrum Lüttich, Belgien) gewährte ihr daraufhin finanzielle Sozialhilfe.
- 5 Am 22. Juli 2015 wies der Rat für Ausländerstreitsachen die Klage gegen die ablehnende Entscheidung vom 24. September 2014 ab.

- 6 Am 20. April 2016 erklärte das Office des étrangers (Ausländeramt) den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus medizinischen Gründen für unbegründet. Die Registrierungsbescheinigung (vorläufige Aufenthaltserlaubnis) wurde der Kassationsbeschwerdeführerin nicht mehr ausgestellt.
- 7 Die Kassationsbeschwerdeführerin erhob beim Rat für Ausländerstreitsachen gegen diese Entscheidung Klage; diese hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8 Das Öffentliche Sozialhilfezentrum Lüttich strich ihr ab dem 1. Mai 2016 die Sozialhilfe.
- 9 Mit Urteil vom 7. November 2016 wies das Tribunal du travail de Liège (Arbeitsgericht Lüttich, Belgien) die Klage ab, die die Kassationsbeschwerdeführerin gegen die Streichung der Sozialhilfe eingereicht hatte.
- 10 Am 15. März 2017 wies die Cour du travail de Liège (Arbeitsgerichtshof Lüttich, Belgien) die von der Kassationsbeschwerdeführerin gegen dieses Urteil eingelegte Berufung zurück.
- 11 Der Arbeitsgerichtshof Lüttich stellte im Wesentlichen fest, dass die vor der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis aus medizinischen Gründen zugestellte Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, zwar in ihren Wirkungen ausgesetzt worden sei, aber dennoch weiterbestanden habe, und dass sie wieder voll in Kraft getreten sei, als die Registrierungsbescheinigungen nicht mehr erteilt worden seien. Die Kassationsbeschwerdeführerin, die sich nicht mehr rechtmäßig in Belgien aufhalte, habe seitdem keinen Anspruch mehr auf die in Rede stehende Sozialhilfe.
- 12 Die mit einer Kassationsbeschwerde gegen dieses Urteil befasste Cour de cassation (Kassationshof, Belgien) befragt nun den Gerichtshof.

2. In Rede stehende Bestimmungen:

Unionsrecht

Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger

- 13 In Kapitel II („Beendigung des illegalen Aufenthalts“) sieht Art. 6 vor:
„Rückkehrentscheidung

(1) Unbeschadet der Ausnahmen nach den Absätzen 2 bis 5 erlassen die Mitgliedstaaten gegen alle illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung.

...

(4) Die Mitgliedstaaten können jederzeit beschließen, illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen wegen Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen einen eigenen Aufenthaltstitel oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung zu erteilen. In diesem Fall wird keine Rückkehrentscheidung erlassen. Ist bereits eine Rückkehrentscheidung ergangen, so ist diese zurückzunehmen oder für die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels oder der sonstigen Aufenthaltsberechtigung auszusetzen.

...“

14 Art. 8 („Abschiebung“) bestimmt:

„(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Vollstreckung der Rückkehrentscheidung, wenn nach Artikel 7 Absatz 4 keine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt wurde oder wenn die betreffende Person ihrer Rückkehrverpflichtung nicht innerhalb der nach Artikel 7 eingeräumten Frist für die freiwillige Ausreise nachgekommen ist.

...

(6) Die Mitgliedstaaten schaffen ein wirksames System für die Überwachung von Rückführungen.“

Nationales Recht

Loi organique du 8 juillet 1976 des centres publics d'action sociale (Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren)

15 Art. 1 bestimmt:

„Jeder hat ein Recht auf Sozialhilfe. Der Zweck dieser Sozialhilfe besteht darin, jedem die Möglichkeit zu bieten, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Es werden öffentliche Sozialhilfezentren geschaffen, die unter den durch vorliegendes Gesetz festgelegten Bedingungen den Auftrag haben, diese Hilfe zu gewährleisten.“

16 Art. 57 bestimmt:

„§ 1 Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 57ter hat das öffentliche Sozialhilfezentrum den Auftrag, Personen und Familien die Hilfe zu gewähren, die die Allgemeinheit ihnen schuldig ist.

...

Diese Hilfe kann materieller, sozialer, medizinischer, sozialmedizinischer oder psychologischer Art sein.

§ 2 In Abweichung von den anderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beschränkt sich der Auftrag des öffentlichen Sozialhilfezentrums auf:

1. die Gewährung dringender medizinischer Hilfe an Ausländer, die sich illegal im Königreich aufhalten;

...

Ein Ausländer, der sich als Flüchtling gemeldet und die Anerkennung als solcher beantragt hat, hält sich illegal im Königreich auf, wenn der Asylantrag abgelehnt und dem betreffenden Ausländer eine [...] Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert worden ist. ...“

Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

17 Art. 9ter bestimmt:

„§ 1 Ein Ausländer, der sich in Belgien aufhält ... und so sehr an einer Krankheit leidet, dass sie eine tatsächliche Gefahr für sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit oder eine tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung darstellt, wenn in seinem Herkunftsland oder dem Land, in dem er sich aufhält, keine angemessene Behandlung vorhanden ist, kann ... beantragen, dass ihm der Aufenthalt im Königreich erlaubt wird...“.

Königlicher Erlass vom 17. Mai 2007 zur Festlegung der Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

18 Art. 7 bestimmt:

„...“

Mit Ausnahme der in Artikel 9ter § 3 des Gesetzes erwähnten Fälle weist der Beauftragte des Ministers die Gemeinde an, den Betreffenden in das Fremdenregister einzutragen und ihm eine Registrierungsbescheinigung Muster A auszuhändigen. ...“

19 Art. 8 bestimmt:

„Die vorläufige Aufenthaltserlaubnis und die Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister, die aufgrund von Artikel 9ter des Gesetzes ausgestellt werden, sind mindestens ein Jahr gültig.“

3. Standpunkt der Kassationsbeschwerdeführerin:

- 20 Die Kassationsbeschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, dass eine Registrierungsbescheinigung denjenigen, der den Aufenthalt aus medizinischen Gründen beantrage, zum Aufenthalt berechtige – wenn auch nur vorübergehend und ungewiss – und daher die stillschweigende Rücknahme der zuvor zugestellten Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, zur Folge habe. Die Entscheidung, dass die Kassationsbeschwerdeführerin im streitigen Zeitraum vom 1. Mai bis zum 2. November 2016 illegal aufhältig gewesen sei und gemäß Art. 57 § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 keine andere Sozialhilfe als die dringende medizinische Hilfe erhalten könne, habe daher im angefochtenen Urteil nicht auf diese Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, gestützt werden können.

4. Würdigung durch die Cour de cassation:

- 21 Gemäß Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 erlassen die Mitgliedstaaten gegen alle illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung.
- 22 Nach Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie 2008/115 können die Mitgliedstaaten jederzeit beschließen, illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen wegen Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen einen eigenen Aufenthaltstitel oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung zu erteilen und in diesem Fall, wenn bereits eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, ist diese zurückzunehmen oder für die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels oder der sonstigen Aufenthaltsberechtigung auszusetzen.
- 23 Art. 8 Abs. 1 dieser Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zur Vollstreckung der Rückkehrentscheidung ergreifen.
- 24 Im Urteil vom 19. Juni 2018, Gnandi (C-181/16, EU:C:2018:465), stellte der Gerichtshof fest, dass eine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, die vom belgischen Ausländeramt gegenüber einem Drittstaatsangehörigen erlassen wird, nachdem dessen Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde, als Rückkehrentscheidung im Sinne von Art. 3 Nr. 4 der Richtlinie 2008/115 einzustufen sei.
- 25 In der Rechtssache, die dem Urteil vom 15. Februar 2016, N. (C-601/15 PPU, EU:C:2016:84), zugrunde lag, hatte das vorliegende Gericht, der Raad van State (Staatsrat, Niederlande), ausgeführt, dass nach seiner eigenen Rechtsprechung infolge der Stellung eines Asylantrags durch eine Person, die Gegenstand eines Rückführungsverfahrens sei, eine zuvor im Rahmen dieses Verfahrens ergangene Rückkehrentscheidung von Rechts wegen kraftlos werde. Der Gerichtshof hob in diesem Zusammenhang hervor, dass jedenfalls die praktische Wirksamkeit der Richtlinie 2008/115 verlange, dass ein nach dieser Richtlinie eingeleitetes Verfahren, in dessen Rahmen eine Rückkehrentscheidung ergangen sei, in dem

Stadium, in dem es wegen der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz unterbrochen worden sei, wiederaufgenommen werden könne, sobald dieser Antrag erstinstanzlich abgelehnt worden sei. Die Mitgliedstaaten dürften nämlich die Erreichung des mit dieser Richtlinie verfolgten Ziels, das darin bestehe, eine wirksame Rückkehr- und Rückübernahmepolitik für illegal aufhältige Drittstaatsangehörige zu schaffen, nicht beeinträchtigen. Der Gerichtshof fügte hinzu, dass sich insoweit sowohl aus der Loyalitätspflicht der Mitgliedstaaten, die aus Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union folge, als auch aus den u. a. im vierten Erwägungsgrund der Richtlinie 2008/115 angesprochenen Erfordernissen der Wirksamkeit ergebe, dass die den Mitgliedstaaten durch Art. 8 dieser Richtlinie auferlegte Pflicht, in den in Art. 8 Abs. 1 genannten Fällen die Abschiebung vorzunehmen, binnen kürzester Frist zu erfüllen sei. Dieser Pflicht würde aber nicht genügt, wenn die Abschiebung dadurch verzögert würde, dass nach der erstinstanzlichen Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz ein Verfahren wie das in der vorstehenden Randnummer beschriebene nicht in dem Stadium, in dem es unterbrochen worden sei, fortgeführt würde, sondern von vorne beginnen müsste.

- 26 Im vorliegenden Fall ist die Cour de cassation der Ansicht, dass der vorgebrachte Beschwerdegrund eine Auslegung der Art. 6 und 8 der Richtlinie 2008/115 erfordert.
- 27 Es wurde daher beschlossen, vor der Entscheidung des Rechtsstreits dem Gerichtshof die unten angeführte Frage zu stellen.

5. Vorlagefrage:

- 28 Die Cour de cassation setzt das Verfahren aus, bis der Gerichtshof die folgende Vorlagefrage beantwortet hat:

Stehen die Art. 6 und 8 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger einer Vorschrift des nationalen Rechts entgegen, nach der die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus medizinischen Gründen, der unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien als zulässig erachtet wird, zur Folge hat, dass der Drittstaatsangehörige während der Prüfung dieses Antrags zum Aufenthalt – wenn auch nur vorübergehend und ungewiss – berechtigt ist und dass diese Erteilung daher die stillschweigende Rücknahme der zuvor im Kontext eines Asylverfahrens ergangenen Rückkehrentscheidung impliziert, mit der sie unvereinbar ist?